



Datum: 27.04.2020 Nr.: 19

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin; Medizinische Fakultät:**

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin  
und für den Studiengang Zahnmedizin (Berichtigung)

361

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Universitätsmedizin; Medizinische Fakultät:**

Die Veröffentlichung der ersten Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Universitätsmedizin Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2020 S. 345) ist zum Teil fehlerhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend die korrekte Veröffentlichung.

Nach Beschlussfassungen des Dekanats der Medizinischen Fakultät am 15. April 2020 und am 23.04.2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 15. April 2020 jeweils die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 S. 1094) beschlossen (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 Seite 1094 ff) werden wie folgt geändert.

**I. Studienordnung Humanmedizin:**

Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

**§ 14a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes**

Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von nicht absehbarer bzw. von unbestimmter Dauer, insbesondere in Fällen einer Pandemie oder bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite, kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dekan, nachdem der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, gemäß der Bestimmungen der Grundordnung eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen festgestellt hat, zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes, gegebenenfalls abweichend von den spezifischen Bestimmungen der Studienordnung und unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BANz AT vom 31.03.2020 V1), folgendes beschließen:

1. Für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen nach § 2 der Approbationsordnung für Ärzte, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern, können die Präsenzplichten oder andere Studienleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern, ausgesetzt werden. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den

Studierenden Aufgaben oder andere Ersatzstudienleistungen im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Unterrichtsveranstaltungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

2. Praktische Übungen können abweichend von § 2 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

3. Die in § 5 Abs. 6 der Anlage 1 am Ende des 6. Klinischen Semesters stattfindende objective clinical examination (OSCE) als Eingangsvoraussetzung zum Praktischen Jahr an der Medizinischen Fakultät kann auf Beschluss des Dekanats entfallen.

## **II. Studienordnung Zahnmedizin:**

Nach § 13 wird als § 13a eingefügt:

### **§ 13a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes**

<sup>1</sup>Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von nicht absehbarer bzw. von unbestimmter Dauer, insbesondere in Fällen einer Pandemie oder bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite, kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dekan, nachdem der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, gemäß der Bestimmungen der Grundordnung eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen festgestellt hat, zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes, gegebenenfalls abweichend von den spezifischen Bestimmungen der Studienordnung, folgendes beschließen:

1. Für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen nach den §§ 19 Abs. 3a; 26 Abs. 4a und § 36 Abs. 1a der Approbationsordnung für Zahnärzte, können die Präsenzplichten oder andere Studienleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern ausgesetzt werden. Die Unterrichtsveranstaltungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

2. Praktische Übungen, Kurse oder Praktika können abweichend von §§ 19 Abs. 3b; 26 Abs. 4b und 36 Abs. 1b und 1c der Approbationsordnung für Zahnärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder mit Medien durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den Studierenden Aufgaben oder andere Ersatzstudienleistungen im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup>Ergänzend zu § 13a Ziffer 2. der Studienordnung Zahnmedizin können die unter §§ 26 Abs. 4b und 36 Abs. 1b und 1c der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Phantomkurse einschließlich des Kursus der Technischen Propädeutik und Kurse mit Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der zahnärztlichen Approbationsordnung fortgesetzt oder durchgeführt werden, sofern weiterhin durch erhebliche Störungen des Lehr- oder Prüfungsbetriebes die Behandlung von Patientinnen oder Patienten oder an Simulationspatienten, Simulatoren und Modellen oder mit Medien in der Vorlesungszeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist oder war. <sup>3</sup>Dadurch nicht durchführbare Lehrveranstaltungen sind ggf. im Rahmen des rechtlich möglichen durch vertretbare Reduktion der Kursinhalte auszugleichen.

## **Artikel 2**

Die Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und die Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 Seite 1094 ff) werden wie folgt geändert:

### **I. Studienordnung Humanmedizin:**

#### **1.**

In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 5 neu eingefügt und die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung:

„Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die oder der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr oder ihm nicht zu vertreten ist, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der oder die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Erst- oder Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt.“

#### **2.**

In § 3 Abs. Abs. 6 Satz 8 wird hinter dem Komma des 1. Halbsatzes das Wort „insbesondere z. B.“ eingefügt.

**3.**

§ 3 Abs. 6 Satz 9 lautet folgendermaßen:

Die Anträge nach den Sätzen 6 – 8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen.

**4.**

In § 3 Abs. 6 lautet Satz 12 (anstelle des bisherigen Satzes 11) folgendermaßen und die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung:

Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einer Härtefallkommission, Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder eine epidemisch Lage von nationaler Tragweite - dies erforderlich machen; in diesem Fall kann der Dekan allgemein darüber entscheiden, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monatefrist in dem infrage kommenden Semesterende ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird.“

**II. Studienordnung Zahnmedizin:****1.**

In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 5 neu eingefügt und die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung.

„Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, hat die oder der Studierende durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass diese Fristüberschreitung von ihr oder ihm nicht zu vertreten ist, wenn die oder der Studierende die Fristüberschreitung nicht gegen sich gelten lassen möchte; eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von der jeweils im Fach anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn keine Anmeldung zu den jeweils für das Fach angebotenen Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen erfolgte oder wenn der oder die Studierende die in der Studienordnung vorgesehenen Erst- oder Wiederholungsprüfungsmöglichkeiten nicht ausschöpft oder an solchen Prüfungsmöglichkeiten nicht teilnimmt.“

**2.**

In § 3 Abs. 5 Satz 8 wird hinter dem Komma des 1. Halbsatzes das Wort „insbesondere z. B.“ eingefügt.

**3.**

§ 3 Abs. 5 Satz 9 lautet folgendermaßen:

Die Anträge nach den Sätzen 6 – 8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen.

**4.**

In § 3 Abs. 5 lautet Satz 12 (anstelle des bisherigen Satzes 11) folgendermaßen und die folgenden Sätze ändern ihre Nummerierung:

Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einer Härtefallkommission, Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder eine epidemisch Lage von nationaler Tragweite - dies erforderlich machen; in diesem Fall kann der Dekan allgemein darüber entscheiden, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monatefrist in dem infrage kommenden Semesterende ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird.“

**Artikel 3**

<sup>1</sup>Die für das Sommersemester 2020 infolge der aufgetretenen epidemischen Lage nationalen Ausmaßes geänderten Lehr-Curricula in den Studienfächern Human- und Zahnmedizin werden auf der Homepage des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben und sind damit verbindlich veröffentlicht. <sup>2</sup>Das Curriculum Klinik (Anlage 1) und das Curriculum Vorklinik Humanmedizin (Anlage 2) sind auch Anlage dieser Änderungsordnung.

**Artikel 4**

(1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Studienordnungen Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß Artikel 2 jeweils Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum 16.09.2017 in Kraft (Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Studienordnungen für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin).

(3) Die Änderungen der Studienordnungen Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß Artikel 2 jeweils Ziffer 1 und 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß Artikel 3 treten mit ihrer Bekanntgabe auf der Internetseite (Webseite, Homepage) des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät in Kraft.

**Anlage 1 Curriculum Klinik Sommersemester 2020**

Wo 1	Wo 2	Wo 3	Wo 4	Wo 5	Wo 6	Wo 7	Wo 8	Wo 9	Wo 10	Wo 11	Wo 12	Wo 13				
<b>Vorlesungsfreie Zeit</b>																
<b>Grundlagen zu Krankheitslehre und Diagnostik</b>																
<b>1. klinisches Semester</b>																
M 1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten I (8 SWS)								UaK - K1								
M 1.2 Krankheitslehre/Diagnostik (11 SWS)																
			M 1.3 Bildgebende Verfahren (3 SWS)				M 1.4 Gesundheitssystem/-gefahren									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
<b>2. klinisches Semester</b>																
M 2.1 Pharmakologie/Toxikologie (8 SWS)						UaK - K2				M 2.2 Infektion/Abwehr (9 SWS)						
M 2.4 Evidenzbasierte Medizin (4 SWS)																
M 2.3 Ärztl. Basisf. II (3 SWS)																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
<b>Module zur Spezifischen Krankheitslehre</b>																
<b>3. klinisches Semester</b>																
M 3.1 Herz - Kreislauf und Lunge				M 3.2 Urologie/Niere (6 SWS)			M 3.3 Tumorerkrankungen/Blut (8 SWS)			UaK - K3						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
<b>4. klinisches Semester</b>																
M 4.1 Haut/Systemerkr. (4 SWS)					M 4.3 Verdauungsorgane und Endokrinologie (7 SWS)			M 4.4 Auge/HNO/ZMK (6 SWS)		UaK - K4				Blockpraktikum Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin (je 2 Wochen)		
M 4.2 Bewegungsorgane und Trauma (7 SWS)																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
<b>5. klinisches Semester</b>																
M 5.1 Nervensystem und Psyche (19 SWS)					M 5.2 Kinder/Jugend (6 SWS)		M 5.3 Fortpflanzung (7 SWS)		UaK - K5				Blockpraktikum Frauenheilkunde, Kinderheilkunde (je 1 Woche)			
M5.4 Seminare Inf./Imm.+AM+ASM																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
<b>Vertiefungsmodule zur Differentialdiagnose und -therapie</b>																
<b>6. klinisches Semester</b>																
M 6.1 Klug entscheiden in der Medizin (9 SWS)				Lernphase			M 6.2 Notfall- u.		UaK - K6					Eintritt in das PJ		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				

**Anlage 2 Curriculum Vorklinik, Studiengang Humanmedizin SoSe 2020** Feiertage: Maifeiertag: Freitag, 01.05.2020, Himmelfahrt: Donnerstag, 21.05.2020, Pfingstmontag: 01.06.2020

